

daß auch Eisenbahnen darunter gemeint wären. Zum öffentlichen Gebrauche sind Eisenbahnen im gewissen Sinne nicht bestimmt, wie ich schon vorher gezeigt zu haben glaube, sie sind Eigenthum eines Privatvereins; dieser Privatverein verwendet sie zwar zum Nutzen des Publikums, aber deshalb macht er sie nicht zum öffentlichen Bauwerke. Die Richter nehmen sehr gern, und ich füge hinzu, mit Recht, in zweifelhaften Fällen die Strafbestimmungen im mildern Sinne. Wer steht nun dafür, daß sie nicht Bedenken tragen, die Beschädigung an Eisenbahnen unter Artikel 169. zu subsumiren. Sie können sagen: „Sie sind nicht zum öffentlichen Gebrauche bestimmt,“ und können sich hierbei auf den Begriff der Öffentlichkeit, wie er z. B. von Landstraßen gilt, stützen. Auf der Eisenbahn fährt nicht Jeder, wer will, wie auf der Landstraße, sondern nur die von der Sozietät dazu bestimmten Wagen und außerdem Niemand. Gewiß also ist der Ausdruck: „zum öffentlichen Gebrauche“ kaum ein solcher, unter dem mit Nothwendigkeit auch die Eisenbahnen verstanden werden müßten. Ich bleibe daher bei meinem Amendement stehen und erkläre nur, daß ich Nichts dawider habe, vielmehr sogar wünsche, daß dieses Amendement bei einer dereinstigen endlichen Redaktion des Gesetzes von dem Orte, wo es hier gestellt worden ist, weggenommen und zu Artikel 169. gesetzt werde. Für den Artikel 169. konnte ich dasselbe freilich nicht stellen, weil dieser Artikel bereits berathen ist, und schon berathene Gegenstände nicht noch einmal zur Diskussion gebracht werden können.

Königl. Commissair D. Groß: Wenn man auch noch Zweifel haben könnte, ob bei Artikel 169. unter dem Ausdrucke: „zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke“ Eisenbahnen zu verstehen wären, so dürfte doch schon der dort gebrauchte Ausdruck: „Kunststraßen“ genügen; Eisenbahnen sind doch gewiß ebenfalls Kunststraßen.

Domherr D. Günther: Unter den Kunststraßen, von denen Artikel 169. spricht, sind ohne Zweifel nicht künstlich angelegte Straßen an und für sich, sondern öffentliche Chaussees zu verstehen.

Vizepräsident D. Deutrich: Ich überzeuge mich, daß der 169. Art. die Eisenbahnen, ohne daß ein gegründeter Zweifel entstehen kann, in sich begreift: denn sie sind Kunststraßen sie dienen zum öffentlichen Gebrauche und sind dazu bestimmt. Es kann Jedermann darauf fahren, der das Passagier-Geld bezahlt; sie dienen eben so gut zum öffentlichen Gebrauche, wie die Chaussees und Postanstalten. Also kann ich keinen Unterschied finden, warum sie nicht als zum öffentlichen Gebrauche bestimmte Bauwerke, als Kunststraßen betrachtet werden sollen.

Bürgermeister Schill: Insofern das von dem hochgestellten Referenten eingebrachte Amendement angenommen würde, so würde ich mich dabei beruhigen zu können glauben, weil von dem Herrn Königl. Commissair die bestimmte Erklärung gegeben worden ist, daß unter Artikel 169. Eisenbahnen mit verstanden seien; jedoch muß ich dringend wünschen, daß dieselbe Fassung hier gebraucht werde, weil von einem ganz an-

dern Falle die Rede ist, wie im Artikel 169.; hier ist von Beschädigungen die Rede, die nicht gerade das Leben von Personen in Gefahr bringen, dort aber heißt es: wo das Leben von Personen gefährdet wird; also ist es wünschenswerth, diese Beschädigungen herauszuheben.

Präsident: Es stehen drei Amendements offen; das erste ist vom Herrn Bürgermeister Schill eingebracht worden, er hat aber später darauf verzichtet, wenn das von Sr. Königl. Hoheit gestellte Amendement angenommen würde. Das zweite Amendement hat Herr Domherr D. Günther gestellt. Es geht dahin zu sagen: „worunter auch die mit Genehmigung des Staats erbauten Eisenbahnen zu verstehen sind.“ Das dritte Amendement, das Sr. Königl. Hoheit, geht dahin, daß es heißen möchte: „zum öffentlichen Gebrauche dienende Bauwerke.“ Ich würde nun zunächst die Frage auf das zweite Amendement, das des Hrn. Domh. D. Günther, zu richten haben: Ob die Kammer dasselbe annehme? Wird mit 24 gegen 9 Stimmen verneint.

v. Polenz: Ehe zur Abstimmung über das andere Amendement geschritten wird, wollte ich mir doch die Bemerkung erlauben, daß es in Betreff der bei weiten höhern Strafe doch sehr bedenklich sein möchte, die Worte des Artikels 169. hier anzuwenden. Mehrere der geehrten Sprecher vor mir haben dargethan und durch Beispiele erläutert, daß der Begriff über „zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke“ ein so unbestimmter Begriff sei, daß gar keine Grenzlinie dafür anzugeben wäre. Folglich scheint es mir nicht passend, auf ein Vergehen, das im weitern oder engern Sinn von den Richtern aufgefaßt werden kann, eine sehr harte Strafe zu setzen.

Bürgermeister Hübler: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß im Artikel 172. kein Minimum der Strafe festgesetzt ist; es bleibt ganz in das Ermessen des Richters gestellt, die allergeringste Strafe eintreten zu lassen. Das, glaube ich, dürfte das Bedenken des geehrten Sprechers zum großen Theil beseitigen.

D. Großmann: Ich ersuche den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen. Insofern er nur als Supplement zu Art. 169. zu betrachten ist, würde er bei der künftigen Redaktion dort nachzubringen sein.

Präsident: Herr D. Großmann hat darauf angetragen, eine §. 272. b. hier einzuschalten (s. dieselbe oben S. 1086. u. 1087.) Ich habe die Kammer zu fragen: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Wird nicht ausreichend unterstützt. Nun würde ich zur Annahmefrage des vorhin unterstützten Antrags Sr. Königl. Hoheit überzugehen haben. Nach diesem Antrage soll es heißen: „zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke.“ Ich frage die Kammer: Ob sie sich damit einverstanden erkläre? Wird von 30 gegen 5 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann geht hierauf zum zweiten Theil des Deputations-Gutachtens sub b. zu Art. 272. über, in welchem die Deputation vorschlägt:

Den Schlusssatz von den Worten: „so kann die Strafe zc.“